

## AUSWIRKUNGEN DER CORONAKRISE AUF DIE VORSORGEPLANUNG

### Rezession und Arbeitsmarktlage

Leider zeichnet sich immer mehr ab, dass die globale Wirtschaft in eine tiefe Rezession abrutschen dürfte, wovon die Schweiz nicht verschont werden wird. In den nächsten Monaten dürften die Arbeitslosenzahlen stark ansteigen. Etliche Erwerbslose werden sich gar nicht erst melden und viele Erwerbstätige müssen mit einer Reduktion ihres Pensums rechnen. In einem Artikel in der NZZ am Sonntag vom 17.5.2020 äusserte Pascal Scheiwiller, CEO von Rundstedt (Outplacementberatungen) die Befürchtung, dass rund 17% bis 18% der Erwerbstätigen von Erwerbslosigkeit oder Unterbeschäftigung betroffen sein werden. Neben den Jungen wird dies auch die Frauen sowie generell Personen mit veralteten oder geringen Qualifikationen stärker treffen.

### Vorsorgesituation bei Erwerbslosigkeit (ohne ALV)

Wer seine Stelle verliert und sich nicht als arbeitslos meldet verliert automatisch den Vorsorgeschutz der beruflichen Vorsorge. Das Pensionskassenguthaben muss in einem solchen Fall auf ein Freizügigkeitskonto oder eine -police übertragen werden.

Dadurch verliert die betroffene Person (nach der Nachdeckungsfrist) einerseits die Deckung von medizinischen Kosten bei einem Unfall. Deshalb ist es existenziell den Unfall bei der Krankenkasse mitzuversichern.

Bedeutend ist aber vorallem der Verlust der Vorsorgedeckung: Keine Renten bei Invalidität, Todesfall und im Alter aus der 2. Säule. Die Deckungen aus der Pensionskasse und der Unfallversicherung des Arbeitgebers fallen gänzlich weg. Somit bieten nur noch die Renten der 1. Säule (AHV, IV) einen Vorsorgeschutz, allenfalls um Ergänzungsleistungen ergänzt. Im Alter steht «nur» noch das Kapital auf dem Freizügigkeitskonto oder der -police zur Verfügung und erlauben in aller Regel keine ausreichende Altersvorsorge.

### Vorsorgesituation bei Arbeitslosigkeit (mit ALV)

Personen, die nach einem Stellenverlust ein Arbeitslosentaggeld beziehen, bleiben in der beruflichen Vorsorge versichert. Das Altersguthaben wird ebenfalls auf ein Freizügigkeitskonto oder eine -police übertragen. Für die Risiken Invalidität und Tod sind diese Stellensuchen-

den bei der Auffangeinrichtung nach BVG versichert. Mehr Infos:

[https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop\\_mimes\\_bbl/48/48DF3714B1101EE98AF302117AF09F42.pdf](https://www.bundespublikationen.admin.ch/cshop_mimes_bbl/48/48DF3714B1101EE98AF302117AF09F42.pdf)

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Arbeitslosenentschädigung erfüllt, sind Arbeitslose automatisch gegen Unfall bei der Suva versichert.

Arbeitslose, welche eine Arbeitslosenentschädigung beziehen, geniessen somit einen besseren Vorsorgeschutz als Erwerbslose, die sich nicht melden.

### Folgen einer Senkung des Beschäftigungsgrads

Bei einer Senkung des Beschäftigungsgrads verringern sich auch die Vorsorgedeckungen; je nach Lohnhöhe auch in der 1. Säule, sicher aber in der 2. Säule.

Das folgende Kurzbeispiel soll dies verdeutlichen:

*Mann | 45-jährig (Geb. 25.4.) | seit 10 Jahren verheiratet*  
*Lohn bisher CHF 100'000 – neu CHF 80'000 (80% Pensum)*  
*Pensionskasse: Koordinationsabzug fix CHF 24'885 |*  
*Invalidenrente 50%; Ehegattenrente 35% des versicherten*  
*Lohns | Sparstaffelung 8%; 11%; 16%; 19% | Altersguthaben per*  
*1.1.2020 CHF 130'500*

Bei dieser Ausgangslage betrug die Invalidenrente bisher CHF 37'557.50 und die Ehegattenrente CHF 26'290.25. Aufgrund der Pensumsreduktion fallen diese auf CHF 27'557.50, bzw. auf CHF 19'290.25. Berücksichtigt man noch die Renten der 1. Säule, bleibt das Rentenniveau relativ zum Einkommen bestehen; aber eben auf tieferem Niveau (auch bei einem Unfall, da weiterhin UVG-Leistungen auf dem tieferen Lohn anfallen würden).

Bedeutend sind die Auswirkungen auch auf die Altersvorsorge. Ohne die Reduktion wäre das Altersguthaben bei einer angenommenen durchschnittlichen Verzinsung von 1% auf CHF 402'458 angestiegen. Durch die Veränderung fällt bei gleicher Zinsannahme das Altersguthaben auf CHF 330'641. Das Alterskapital - und auch eine Altersrente - fällt somit um 18% geringer aus.

Je länger dieser Zustand der Teilzeitarbeit besteht, umso mehr muss sich die betroffene Person mit einer nachhaltigen Reduktion (finanziell betrachtet) des Lebensstils abfinden.

## Neue Blog-Einträge

- Sind die Aktienmärkte zu optimistisch? – 6.5.2020
- Kein „Vertrieb“ mehr unter FIDLEG? Was gilt neu? – 13.5.2020
- Sinnloser Kampf der SNB? – 25.5.2020
- Nationalrat sagt JA zu Einkaufsmöglichkeit in Säule 3a – 2.6.2020

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

## Nicht alle Abgangsentschädigungen haben Vorsorgecharakter

Unter gewissen Umständen weisen Kapitalabfindungen eines Arbeitgebers (Abgangsentschädigungen) einen Vorsorgecharakter auf und werden dementsprechend getrennt vom übrigen Einkommen zu einem Sondersatz besteuert (Kapitalleistungssteuer nach Art. 38 DBG). Diese günstige Besteuerung ist aber nur zulässig, wenn

- Die steuerpflichtige Person das Unternehmen ab dem 55. Altersjahr verlässt
- Die Haupterbstätigkeit definitiv aufgegeben wird
- Durch den Austritt eine Vorsorgelücke in der Pensionskasse entsteht

Diese Grundsätze sind seit bald 18 Jahren gültig und im Kreisschreiben Nr. 1 – 2003 festgehalten. Das Bundesgericht musste kürzlich einen Fall beurteilen, in welchem eine Kaderperson durch eine Versetzung innerhalb des Konzerns eine Lohneinbusse erlitt. Dies geschah durch den Arbeitgeber mit einer Kapitalabfindung aus. Steuerlich gilt dies aber als «normales» Einkommen und weist keinen Vorsorgecharakter aus, was das Bundesgericht so bestätigte. *BGER 2C\_520/2019*

## Retrozessionen – «die Geschichte» ist noch nicht bereinigt

Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Zürcher Kantonalbank ZKB eine Untersuchung wegen Verdachts auf die Vereinnahmung von Retrozessionen aufgenommen. Im Januar hat ein ehemaliger Kunde eine Klage wegen ungetreuer Geschäftsführung eingereicht. Der Vorwurf: Die ZKB habe Vertriebsprovisionen von Fondsgesellschaften vereinnahmt und dies auch zugegeben. Die Staatsanwaltschaft will nun eine generelle Prüfung des Geschäftsgebarens vornehmen.

Im Jahre 2014 hat gemäss einem Artikel von Finews die ZKB demselben Kunden im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Rückerstattung von Vertriebsprovisionen zuzüglich einer Pauschale angeboten. Im Gegenzug sollte der Kunde ein Stillschweigen zusichern; was aber der Kunde nicht tat und daher die zusätzliche Pauschale nicht ausbezahlt erhielt. Zuvor hatte sich die ZKB 5 Jahre lang geweigert, Auskunft über die Einnahmen abzugeben.

Die Retrozessionen geben seit Jahren Anlass zu Rechtsstreitigkeiten. Auch das Bundesgericht befand mehrmals darüber. Die rechtliche Grundlage hierzu bildet das Obligationenrecht OR (Artikel 400). Wenn nicht anders vereinbart, stehen solche Retrozessionen (Provisionen etc.) dem Kunden zu, insofern Auftragsrecht zur Anwendung gelangt (was bei der Anlageberatung und auch der Vermögensverwaltung gegeben ist). Zudem muss der Finanzdienstleister (Auftragnehmer) über vereinbarte Zahlungen auf Anfrage hin Rechenschaft ablegen. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die neuen Regelungen aus dem FIDLEG hingewiesen – primär Artikel 26.

## Erfolgreiche Webinarreihe «Excellence in Finance»

Über 800 Teilnehmende machten bei unserer kostenlosen Webinarreihe mit – ein voller Erfolg! Aufgrund der Nachfrage haben wir entschieden, auch künftig Webinare zur Weiterbildung anzubieten.

## Neue Mendoweb-Kursreihe: BVG Vorsorge

Diese eKursreihe behandelt diverse Aspekte der Vorsorgeverwaltung und richtet sich an Stiftungsräte und Mitarbeitende von Vorsorgeeinrichtungen wie auch an Vorsorgeberater, Finanzplaner und weitere Interessierte (17 Cicero-Credits und 17 Credit Points der Stiftung Eigenverantwortung).